

Amtsgericht Eberswalde

- Das Präsidium -

Beschluss

Nr. 3/2024

Aus Anlass der Reduzierung des Arbeitskraftanteils der Richterin am Amtsgericht Kavermann und des Einsatzes des Richters Dr. Ackermann werden die richterlichen Geschäfte ab dem **01.05.2024 wie folgt verteilt:**

A. Dezernate

Es bearbeiten

I. Richter am Amtsgericht Neumann

1. alle Sachen für die das Betreuungsgericht zuständig ist, mit Ausnahme der Unterbringung / Freiheitsentziehung Erwachsener nach § 312 Nr. 3 FamFG und anderer gesetzlicher Vorschriften außerhalb des BGB
2. die richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen

Vertreter: RiAG Gross

II. Richterin am Amtsgericht Lammek

1. die Einzelrichterstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens A – M, einschließlich der Cs-Sachen, der beschleunigten Verfahren, Bewährungssachen, Vermögensabschöpfung und Privatklageverfahren gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderweitig – insbesondere unten zu IV 4.) - verteilt sind.
2. die Unterbringung / Freiheitsentziehung Erwachsener nach dem 3. und 7. Buch des FamFG, soweit nicht das Betreuungsgericht gemäß §§ 312 Nrn. 1. und 2. zuständig ist
3. die Erzwingungshafthsachen
4. die Abschiebehafth und Auslieferungshafthsachen am Donnerstag

Vertreter:	zu 1.), zu 3) und zu 4.)	RiAG Fiedler
	zu 2.)	RinAG Kavermann
	montags	RiAG Gross
	dienstags	Ri Dr. Ackermann
	mittwochs	RiAG Fiedler
	donnerstags	RinAG Mörke
	freitags	

III. Richter am Amtsgericht Gross

1. die Zivilprozesssachen und die Angelegenheiten nach dem WEG
2. die Abschiebehaft und Auslieferungshaftssachen am Dienstag

Vertreter: RiAG Neumann

IV. Richter am Amtsgericht Fiedler

1. die Sachen vor dem Schöffengericht und erweiterten Schöffengericht und die Bewährungsaufsichten aus Schöffensachen
2. die Auswahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie die damit zusammenhängenden Angelegenheiten
3. die Einzelrichterstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens N – Z einschließlich der Cs-Sachen, der beschleunigten Verfahren, Bewährungssachen, Vermögensabschöpfung und Privatklageverfahren gegen Erwachsene
4. die in der Hauptsache unerledigten Einzelrichterstrafsachen (einschließlich Cs-Sachen, ausschließlich der Bewährungsaufsichten) mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens A – M, soweit sie vor dem 01.04.21 anhängig geworden sind und am 30.04.22 terminiert waren (unerledigter Rest aus Altbestand A-M, entsprechend bisheriger Zuständigkeit RiAG Fiedler)
5. die Ermittlungsrichter- und Haftrichtersachen, die nicht anderweitig verteilt sind, einschließlich der haftbegleitenden Tätigkeiten
6. die richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz (BbgPolG) und dem Bundespolizeigesetz
7. die Bußgeldsachen – ohne Erzwingungshaftssachen – gegen Erwachsene

Vertreterin: RinAG Mörke

V. Richterin am Amtsgericht Mörke

1. die Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendschutzsachen und der beschleunigten Verfahren und Strafbefehlssachen sowie der Anträge nach § 45 Abs.3 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende
2. die Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der Auswahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen sowie die damit zusammenhängenden Angelegenheiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind
3. den Beisitz im erweiterten Schöffengericht
4. die VRJs-Sachen aus Jugendrichtersachen und Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der von fremden Gerichten übertragenen
5. die Maßregelvollzugssachen soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind
6. die Bewährungssachen aus Jugendstrafsachen und aus Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der von fremden Gerichten übertragenen
7. die Bußgeldsachen – ohne Erzwingungshaftssachen - gegen Jugendliche und Heranwachsende
8. die Ermittlungsrichter- und Haftrichtersachen in Jugendschutzsachen und gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der haftbegleitenden Tätigkeiten
9. die Abschiebehaft und Auslieferungshaftssachen am Freitag
10. alle nicht anderweitig verteilten richterlichen Geschäfte

Vertreterin: RinAG Lammek

VI. Richterin am Amtsgericht Kavermann

1. die Verfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A - M (3 F, 30 F, 31 F) des Nachnamens der Antragsgegnerin / des Antragsgegners, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist
 - des Nachnamens des betroffenen ältesten Kindes in Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen
 - des Nachnamens des/der ältesten Annehmenden in Adoptionsverfahren
 - des Nachnamens der Kindesmutter in Verfahren über die Bestimmung des Namens eines Kindes

2. die Abschiebehafte und Auslieferungshaftssachen am Montag

Vertreter: Ri Dr. Ackermann

VII. Richter Dr. Ackermann

1. die Familiensachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind
2. die Nachlasssachen
3. die Zwangsvollstreckungssachen
4. die richterlichen Entscheidungen in Beratungshilfesachen
5. die Abschiebehafte und Auslieferungshaftssachen am Mittwoch

Vertreterin: RinAG Kavermann

VIII. Gütegericht

Güterichterverfahren in Familien- und Zivilverfahren des Amtsgerichts Eberswalde werden vor dem Güterichter des Amtsgerichts Bernau bei Berlin geführt. Wer der zuständige Richter dort ist, bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bernau bei Berlin.

IX. richterlicher Bereitschaftsdienst

Für Sachen, deren Bearbeitung keinen Aufschub duldet, die zwischen der Nachtzeit und der Öffnungszeit des Gerichtes eingehen und für die der konzentrierte richterliche Bereitschaftsdienst des Nordbezirkes im Bezirk des Landgerichts Frankfurt/Oder nicht zuständig ist, ist der für die Sache zuständige Dezernent zuständig. Für die Vorhaltung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit besteht kein Bedarf.

B. Soweit für die richterliche Zuständigkeit eine Endziffer maßgebend ist, wird für den Fall gleichzeitiger Eingänge die Reihenfolge der Eintragungen und damit der Endziffern wie folgt bestimmt:

1. in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen des Beklagten oder Antragsgegners oder Schuldners bzw. Angeklagten oder Beschuldigten oder Betroffenen.
2. bei Namensgleichheit hilfsweise nach dem Vornamen wie Ziffer 1.
3. bei Identität des Nachnamens und Vornamens hilfsweise nach dem Wohnsitz nach alphabetischer Reihenfolge.
4. bei Wohnsitzidentität hilfsweise nach dem Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge.

5. bei Straßenidentität hilfsweise nach der Hausnummer in aufsteigender Reihenfolge
6. weiter hilfsweise nach dem Nachnamen des Klägers, Antragstellers, Gläubigers wie Ziffer 1 bis 5.
7. bei Parteiidentität und Namensidentität in Zivilprozess- und Vollstreckungssachen
 - a) beginnend mit der ältesten Forderung
 - b) bei zeitgleichen Forderungen beginnend mit dem höchsten Streitwert
 - c) bei Streitwertgleichheit nichtvermögensrechtliche vor vermögensrechtlichen Streitigkeiten,
 - d) bei fehlender anderweitiger Unterscheidbarkeit entscheidet das Los.
8. Wird ein Teil einer Zivil-, Ehe-, Familienstreit- oder Abstammungssache abgetrennt und erhält die abgetrennte Sache ein neues Aktenzeichen, oder wird für die abgetrennte Sache an sich ein anderer Dezernent zuständig, bleibt es für die abgetrennte Sache bei der Zuständigkeit für die Ausgangssache.

C. Für die Zuständigkeitsbestimmung nach Namen gilt folgendes:

1. Sind in einer Sache, für die vorstehend nichts anderes bestimmt ist, mehrere Beklagte bzw. Schuldner oder Antragsgegner, Angeklagte oder Betroffene vorhanden, so entscheidet der Anfangsbuchstabe desjenigen Beklagten pp. der im Alphabet an erster Stelle steht.
2. Ist ein Insolvenzverwalter Partei, so wird bei der Bestimmung des Namens nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Gemeinschuldners abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn ein Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Vormund oder Pfleger Verwalter ist.
3. Bei Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes z.B. An der Brügge, Graf von Landsberg.
4. Ist eine Firma Partei, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname; bei mehreren in der Firma enthaltenen Personennamen gilt der zuerst genannte, zum Beispiel: „Vereinsbrauerei Scharbeck, Arndt & Co. KG in Paderborn,„. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des angegebenen Firmennamens entscheidend, zum Beispiel: „Eberswalder Privatbrauerei“.

Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Ist bei einer Klage gegen einen Einzelkaufmann sowohl der eingetragene Firmenname als auch der bürgerliche Name des Kaufmannes angegeben, so entscheidet der Firmenname, und zwar der Zuname. Bei mehreren in Firmennamen enthaltenen Zunamen gilt der zuerst genannte.

5. Bei Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkasse, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, z.B. Stadt Eberswalde, Sparkasse Barnim. Hat eine Kirchengemeinde oder eine Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung oder Gebietsreform

geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde (zum Beispiel: Bad Freienwalde).

6. Bei einem Fiskus als Partei ist der Buchstabe F maßgebend, und zwar auch dann, wenn die Klage gegen die Bundesrepublik oder gegen ein Land gerichtet ist.
 7. Die Zuständigkeit bei Namensänderung bestimmt sich in Zivil- und Familienstreitsachen nach dem Zeitpunkt der förmlichen Zustellung der Klage /Antragsschrift (Rechtshängigkeit). In allen übrigen Sachen ist auf den Zeitpunkt des Eingangs der Akte/Anregung/Antragsschrift (Anhängigkeit) abzustellen.
- D.** Rechtshilfesachen werden von jedem Richter, seinem Dezernat entsprechend, bearbeitet.
- E.** Über Richterablehnungen entscheidet der jeweilige Ringvertreter des abgelehnten oder sich ablehnenden Dezernenten. Im Falle dessen Verhinderung derjenige Richter, der ihm in der Ringvertretung folgt. Im Falle begründeter Ablehnung ist für die weitere Bearbeitung des Verfahrens der Erstvertreter des abgelehnten oder sich ablehnenden Dezernenten zuständig.
- F.** Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers gem. § 24 a RPfIG entscheidet der jeweils zuständige richterliche Dezernent in Zivil- bzw. Familiensachen.
- G.** Über die Ablehnung von Rechtspflegern nach § 10 Rechtspflegergesetz entscheidet der zuständige Dezernent.
- H.** Im beschleunigten Verfahren gemäß § 417 ff. StPO bleibt der Eingangsdezernent auch im Falle einer Entscheidung nach § 419 Absatz 3 StPO für das weitere Verfahren zuständig.
- I.** Wird eine Strafsache oder Bußgeldsache an eine andere Abteilung gemäß § 354 Absatz 2 StPO oder § 79 Absatz 6 OWiG zurückverwiesen, entscheidet der jeweilige Dezernatsvertreter.
- J.** Entscheidungen gemäß § 299 ZPO / Art. 35 GG sind dem jeweiligen Dezernenten übertragen.
- K.** Entscheidungen nach dem StrEG trifft der richterliche Dezernent, der im Fall der Erhebung der öffentlichen Anklage zuständig wäre (bei Verbrechen der Vorsitzende des Schöffen bzw. Jugendschöffengerichts, im Übrigen der zuständige Einzel- oder Jugendrichter).

L. Wird in Einzelrichterstrafsachen einschließlich der beschleunigten Verfahren der Privatklageverfahren und der Cs- Sachen gegen Erwachsene ein Verfahren abgetrennt, bleibt der für die Ursprungssache zuständige Dezernent auch für die abgetrennte Sache zuständig.

M. weitere Vertretungsregelungen

1. Ist trotz der Regelungen zu A eine Vertretung nicht gewährleistet, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge (**Ringvertretung**), beginnend mit dem Richter, der dem verhinderten 1. Vertreter nach oben A folgt:

- RinAG Lammek
- RiAG Neumann
- RiAG Gross
- RiAG Fiedler
- RinAG Mörke
- RinAG Kavermann
- Ri Dr. Ackermann

2. Der Vertretungsfall nach oben A und M Nr.1 tritt in einer Sache, die sofort zu bearbeiten ist, schon ein, wenn der originär zuständige Dezernent nicht an Gerichtsstelle anwesend ist oder durch Sitzung verhindert ist.

3. Der Vertretungsfall nach oben A und M Nr.1 tritt in einer Sache, die dringend zu bearbeiten ist, nicht schon ein, wenn der originär zuständige Dezernent durch Sitzung verhindert ist oder nicht an Gerichtsstelle anwesend ist, ohne daran durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung gehindert zu sein, es sei denn, die Bearbeitung der Sache lasse ein Zuwarten auf das Ende der Sitzung oder das Erreichen der Dienststelle nicht zu.

4. Der Vertretungsfall nach oben A und M Nr.1 tritt in Sachen, die nicht dringend zu bearbeiten sind, nicht deshalb ein, weil der originär zuständige Dezernent durch Sitzung verhindert ist oder nicht an Gerichtsstelle anwesend ist, ohne daran durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung gehindert zu sein.

5. Über die Dringlichkeit der Sache i.S.v. M Nrn. 2 bis 4 entscheidet der erste, als Vertretung des originär zuständigen Dezernenten angegangene Dezernent.

6. Der Vertretungsfall nach oben A und M Nr.1 tritt nicht ein, wenn der zuständige Dezernent aus dem Dienst ausscheidet.

O. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit für die Bearbeitung einer Sache und können sich die betroffenen Dezernenten nicht über die Zuständigkeit einigen, entscheidet das Präsidium auf Antrag des zuerst mit der Sache befassten Dezernenten

Eberswalde, den 23.04.2024

gez. Mörke
stv. Direktor des Amtsgerichts

Fiedler (gez. Mörke)
Richter am Amtsgericht
ist urlaubsbedingt
an der Unterschrift gehindert

Kühne-Schubert (gez. Mörke)
Richterin am Amtsgericht
ist krankheitsbedingt
an der Unterschrift gehindert

gez. Kavermann
Richterin am Amtsgericht

gez. Neumann
Richter am Amtsgericht